Kantonsrat St.Gallen 42.21.10

VD / Motion Rossi-Sevelen / Huber-Oberriet / Widmer-Mosnang (30 Mitunterzeichnende) vom 19. April 2021

Biber-Schutzmassnahmen und Biber-Schäden

Antrag der Regierung vom 22. Juni 2021

Nichteintreten.

Begründung:

Der Biber ist als einheimische Säugetierart unter dem eidgenössischen Jagdgesetz (SR 922.0; abgekürzt JSG) geregelt (Art. 2, Abs. 1 Bst. e JSG) und fällt nach Art. 7 Abs. 1 JSG unter den Artenschutz. Das Bibermanagement richtet sich zudem nach dem «Konzept Biber Schweiz: Vollzugshilfe des BAFU zum Bibermanagement in der Schweiz» (nachfolgend «Konzept Biber Schweiz») aus dem Jahr 2016.¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) ist die kantonal zuständige Fachstelle, die das Bibermanagement nach den rechtlichen Vorgaben umsetzt. Aktuell schätzt das ANJF, dass im Kanton St.Gallen etwa 92 Biberreviere vorkommen, was einem Bestand von rund 320 Bibern entspricht, Tendenz zunehmend. Die nächste Biber-Bestandsaufnahme wird im Winter 2021/2022 durchgeführt. Der Biber ist mittlerweile im ganzen Kanton an geeigneten Gewässern angesiedelt, mit einer Hauptverbreitung im St.Galler Rheintal.

Die Frage der Entschädigung ist im eidgenössischen Jagdgesetz klar geregelt. Bund und Kanton beteiligen sich mit je 50 Prozent an Wildschäden, die durch Biber verursacht werden (Art. 13 Abs. 4 JSG sowie Art. 10 Abs. 1 Bst. b der eidgenössischen Jagdverordnung [SR 922.01, abgekürzt JSV]). Als Wildschaden gilt aber nur Schaden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren. Infrastrukturschäden sind nicht abgeltungsberechtigt und werden auch nicht vom Bund oder vom Kanton rückvergütet. Eine entsprechende Regelung, die im revidierten Jagdgesetz des Bundes vorgesehen war, wurde durch die Volksabstimmung vom 27. September 2020 verworfen. Entschädigungen sind zudem nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden getroffen worden sind. In den letzten zehn Jahren wurden im Kanton St.Gallen lediglich in drei Jahren Wildschäden durch Biber an landwirtschaftlichen Kulturen mit Fr. 311.-, Fr. 370.- und Fr. 499.entschädigt. Zudem ist zu bedenken, dass die Kosten des Kantons für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung, insbesondere für die Wildhut, die zuständige Stelle des Kantons und die Entschädigung von Wildschäden vollumfänglich durch den Jagdpachtzins gedeckt werden müssen (Art. 26 und 27 des Jagdgesetzes [sGS 853.1; abgekürzt JG]). Eine Übernahme der Kosten für Präventionsmassnahmen sowie für weitere Entschädigungszahlungen hätten mit der aktuellen Rechtsgrundlage eine Verteuerung der Jagdpachtzinsen zur Folge, die vollumfänglich durch die Jagdgesellschaften getragen werden müsste. Die Wildschäden werden nur bis zu einer gewissen Pauschale aus dem Pachtzins finanziert (Art. 27 Abs. 3 JG; Art. 11 Abs. 1 der Jagdverordnung [sGS 853.11; abgekürzt JV]), der Rest wird vom öffentlichen Haushalt finanziert, was bis anhin aber noch nie vorgekommen ist.

Abrufbar unter https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/konzept-biber-schweiz.html.

Das Ergreifen von *Präventionsmassnahmen* gegen Schäden, die durch den Biber verursacht wurden, liegt wie bei allen Wildschäden in der Eigenverantwortung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und ist freiwillig (Art. 49 JG). Obwohl die Umsetzung von Präventionsmassnahmen grundsätzlich der Freiwilligkeit unterliegt, können diese als Voraussetzung für die Leistung von Entschädigungen nach dem Grundsatz «Verhütung vor Vergütung» vom Kanton verlangt werden (Art. 13 Abs. 2 JSG; Art. 48^{ter} Abs. 2 JG). Dieser Grundsatz wurde gerichtlich schon mehrfach gestützt. In keinem anderen Fall werden Präventionsmassnahmen gegen Wildschäden per se durch den Kanton finanziert, auch nicht bei anderen geschützten Arten wie beim Wolf.

Die Dämme und Wohnbaue des Bibers sind lebenswichtige Elemente eines Biberreviers (Jungtieraufzucht und Optimierung der Wassertiefe). Sie sind nach dem eidgenössischen Jagdgesetz (Art. 1 Abs. 1 JSG) und dem eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 1 Bst. d und Art. 18 [SR 451; abgekürzt NHG]) sowie der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (Art. 14 [SR 451.1; abgekürzt NHV]) als wichtige Elemente des Biberlebensraums geschützt. Eingriffe an Biberdämmen und -bauen (Manipulation oder Entfernung) sind zulässig, wenn diese der Vermeidung erheblicher Schäden (Wald, landwirtschaftliche Kulturen, Infrastrukturanlagen, Siedlungsraum) oder einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dienen (Art. 12 Abs. 2 JSG). Massnahmen, die eine wesentliche Beeinträchtigung des Biberlebensraums darstellen, dürfen nur aufgrund einer kantonalen Verfügung ergriffen werden (Art. 18 Abs. 1ter NHG; Art. 14 Abs. 6 NHV). Der Kanton verfügt aufgrund einer Interessenabwägung und er legt die Vollzugsberechtigung fest. Eine Delegation und Entscheidungskompetenz an Gemeinden oder Private, wie dies die Motionäre vorschlagen, ist rechtlich nicht möglich. Der Regierung sind zudem keine Fälle bekannt, in denen wegen dem Biber Gebiete aus der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen wurden und dadurch keine Direktzahlungsbeiträge mehr gesprochen werden konnten. Es sind auch keine Fälle bekannt, in denen öffentliche Infrastrukturanlagen wie Kläranlagen oder Hochwasserentlastungen wegen des Bibers ihren Zweck nicht mehr erfüllen konnten. Es wurden immer vorgängig Präventionsmassnahmen umgesetzt. Auch die von den Motionären geforderte Ausarbeitung von Szenarien für die Regulation von Biberpopulationen bedarf keiner neuen Grundlagen, weil diese abschliessend durch das heutige Recht und das «Konzept Biber Schweiz» bereits bestehen und durch die zuständige Fachstelle umgesetzt werden. Die geforderten Regeln, wonach Gemeinden sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Massnahmen ohne vorgängige Absprachen gegen Biber ergreifen dürfen, sind nicht umsetzbar, weil dieses Vorgehen gegen Bundesrecht verstossen würde. Der dazu vorgesehene und rechtlich mögliche Weg wird bereits heute in der Praxis umgesetzt. Ebenso sind biberfreie Zonen bundesgesetzwidrig.

Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sind mit der veränderten Situation durch den Biber nicht alleine gelassen. Die rechtlichen Grundlagen und die Vollzugshilfe des Bundes («Konzept Biber Schweiz») regeln alle Bereiche des Bibermanagements. Die kantonale Fachstelle, insbesondere die kantonale Wildhut, unterstützt betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Beratung, welche technischen Massnahmen oder Massnahmen am Biberlebensraum sinnvoll, notwendig und rechtlich möglich sind. Dieses Vorgehen hat für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer den grossen Vorteil, dass die Wildhüterinnen und Wildhüter – vernetzt mit anderen kantonalen und nationalen Fachleuten – immer über die besten Lösungsansätze informiert sind und so immer die zielführendsten Massnahmen getroffen werden können. Auch wenn dieser Weg je nach Fall nicht immer im Sinn der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist, gab es bis heute keine untragbaren Schäden oder unlösbaren Probleme mit dem Biber. Droht durch den Biber eine unmittelbare Gefährdung, ist der Kanton bereits heute in der Lage, schnell und situationsbezogen zu reagieren. Obwohl der Biber mittlerweile in allen grösseren Gewässersystemen im Kanton verbreitet ist, konzentrieren sich die Fälle mit notwendigen Präventionsmassnahmen auf das Gebiet der Melioration der Rheinebene sowie das Gebiet der Gemeinden Sennwald, Gams und Grabs. Die Melioration der Rheinebene ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Aufgrund der saisonal ändernden Lebensbedingungen sind die Aufwände für das Bibermanagement jahreszeitabhängig. Die meisten Meldungen über Konflikte mit Bibern fallen in den Monaten August bis November sowie März und April an. In der übrigen Jahreszeit leben Biber meist unauffällig und Interventionen kommen seltener vor. Der grösste Aufwand im Bibermanagement liegt immer bei der Ermittlung der Problematik und der Umsetzung der Präventionsmassnahmen, die stets durch die kantonale Fachstelle begleitet und je nach Fall auch bewilligt werden muss. Das zuständige Amt leistet hier einen sehr grossen personellen Aufwand zugunsten betroffener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Dieser Aufwand bleibt unabhängig einer rechtlichen Änderung bestehen, weil das Prinzip «Verhütung vor Vergütung» rechtlich zwingend einzuhalten ist.